

AMTS



BLATT

der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

www.seegebiet-mansfelder-land.de

02. Jahrgang

Nr. 4

06. April 2011



Dorfkirche in Neehausen



OT AMSDORF



OT ASELEBEN



OT DEDERSTEDT



OT ERDEBORN



OT HORNBURG



OT LÜTTCHENDORF



OT NEEHAUSEN



OT RÖBLINGEN



OT SEEBURG



OT STEDTEN



OT WANSLEBEN

Ergebnisse der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011 in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

OT Amsdorf

		Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
		Personenstimmen		Parteienstimmen		
A Wahlberechtigte	423	Jantos	CDU	95	CDU	81
davon		Dr. Klein	DIE LINKE	46	DIE LINKE	53
B Urnenwahl	252	Bullerjahn	SPD	76	SPD	66
Briefwahl	15	Friesel	FDP	7	FDP	10
		Ryll	GRÜNE	7	GRÜNE	10
Personenstimmen		Henke	FREIE WÄHLER	11	FREIE WÄHLER	6
C Ungültige Stimmen	6				KPD	0
D Gültige Stimmen	246				MLPD	1
		Halle	NPD	4	NPD	9
Parteienstimmen					ödp	0
E Ungültige Stimmen	6				Tierschutzpartei	8
F Gültige Stimmen	246				PIRATEN	1
					SPV	1

OT Aseleben

		Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
		Personenstimmen		Parteienstimmen		
A Wahlberechtigte	440	Jantos	CDU	48	CDU	68
davon		Dr. Klein	DIE LINKE	81	DIE LINKE	75
B Urnenwahl	256	Bullerjahn	SPD	67	SPD	47
Briefwahl	41	Friesel	FDP	15	FDP	16
		Ryll	GRÜNE	13	GRÜNE	17
Personenstimmen		Henke	FREIE WÄHLER	9	FREIE WÄHLER	5
C Ungültige Stimmen	16				KPD	0
D Gültige Stimmen	240				MLPD	1
		Halle	NPD	7	NPD	5
Parteienstimmen					ödp	0
E Ungültige Stimmen	8				Tierschutzpartei	6
F Gültige Stimmen	248				PIRATEN	3
					SPV	5

OT Erdeborn

		Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
		Personenstimmen		Parteienstimmen		
A Wahlberechtigte	871	Jantos	CDU	141	CDU	138
davon		Dr. Klein	DIE LINKE	96	DIE LINKE	103
B Urnenwahl	433	Bullerjahn	SPD	101	SPD	72
Briefwahl	32	Friesel	FDP	11	FDP	15
		Ryll	GRÜNE	10	GRÜNE	18
Personenstimmen		Henke	FREIE WÄHLER	44	FREIE WÄHLER	36
C Ungültige Stimmen	9				KPD	2
D Gültige Stimmen	424				MLPD	1
		Halle	NPD	21	NPD	20
Parteienstimmen					ödp	0
E Ungültige Stimmen	10				Tierschutzpartei	6
F Gültige Stimmen	423				PIRATEN	11
					SPV	1

OT Hornburg

		Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
		Personenstimmen		Parteienstimmen		
A Wahlberechtigte	281	Jantos	CDU	26	CDU	32
davon		Dr. Klein	DIE LINKE	38	DIE LINKE	40
B Urnenwahl	110	Bullerjahn	SPD	36	SPD	26
Briefwahl	16	Friesel	FDP	1	FDP	1
		Ryll	GRÜNE	4	GRÜNE	2
Personenstimmen		Henke	FREIE WÄHLER	1	FREIE WÄHLER	1
C Ungültige Stimmen	1				KPD	0
D Gültige Stimmen	109				MLPD	0
		Halle	NPD	3	NPD	2
Parteienstimmen					ödp	0
E Ungültige Stimmen	1				Tierschutzpartei	3
F Gültige Stimmen	109				PIRATEN	2
					SPV	0

OT Lüttchendorf

		Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
		Personenstimmen		Parteienstimmen		
A Wahlberechtigte	527	Jantos	CDU	66	CDU	85
davon		Dr. Klein	DIE LINKE	68	DIE LINKE	67
B Urnenwahl	272	Bullerjahn	SPD	83	SPD	63
Briefwahl	12	Friesel	FDP	12	FDP	10
		Ryll	GRÜNE	5	GRÜNE	9
Personenstimmen		Henke	FREIE WÄHLER	11	FREIE WÄHLER	6
C Ungültige Stimmen	12				KPD	0
D Gültige Stimmen	260				MLPD	1
		Halle	NPD	15	NPD	14
Parteienstimmen					ödp	0
E Ungültige Stimmen	9				Tierschutzpartei	5
F Gültige Stimmen	263				PIRATEN	2
					SPV	1

OT Neehausen

		Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
		Personenstimmen		Parteienstimmen		
A Wahlberechtigte	226	Jantos	CDU	35	CDU	34
davon		Dr. Klein	DIE LINKE	23	DIE LINKE	29
B Urnenwahl	129	Bullerjahn	SPD	37	SPD	28
Briefwahl	0	Friesel	FDP	3	FDP	2
		Ryll	GRÜNE	4	GRÜNE	6
Personenstimmen		Henke	FREIE WÄHLER	5	FREIE WÄHLER	2
C Ungültige Stimmen	12				KPD	0
D Gültige Stimmen	117				MLPD	0
		Halle	NPD	10	NPD	10
Parteienstimmen					ödp	0
E Ungültige Stimmen	10				Tierschutzpartei	0
F Gültige Stimmen	119				PIRATEN	7
					SPV	1

OT Röblingen I

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	Personenstimmen		Parteienstimmen		
A Wahlberechtigte 1429	Jantos	CDU	184	CDU	189
davon	Dr. Klein	DIE LINKE	198	DIE LINKE	186
B Urnenwahl 696	Bullerjahn	SPD	213	SPD	172
Briefwahl 73	Friesel	FDP	16	FDP	26
	Ryll	GRÜNE	24	GRÜNE	44
Personenstimmen	Henke	FREIE WÄHLER	22	FREIE WÄHLER	12
C Ungültige Stimmen 15				KPD	3
D Gültige Stimmen 681				MLPD	1
	Halle	NPD	24	NPD	29
Parteienstimmen				ödp	1
E Ungültige Stimmen 14				Tierschutzpartei	15
F Gültige Stimmen 682				PIRATEN	4
				SPV	0

OT Röblingen III

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	Personenstimmen		Parteienstimmen		
A Wahlberechtigte 757	Jantos	CDU	75	CDU	81
davon	Dr. Klein	DIE LINKE	119	DIE LINKE	120
B Urnenwahl 353	Bullerjahn	SPD	112	SPD	88
Briefwahl 22	Friesel	FDP	6	FDP	12
	Ryll	GRÜNE	14	GRÜNE	13
Personenstimmen	Henke	FREIE WÄHLER	11	FREIE WÄHLER	10
C Ungültige Stimmen 9				KPD	1
D Gültige Stimmen 344				MLPD	0
	Halle	NPD	7	NPD	11
Parteienstimmen				ödp	0
E Ungültige Stimmen 9				Tierschutzpartei	5
F Gültige Stimmen 344				PIRATEN	2
				SPV	1

OT Stedten

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	Personenstimmen		Parteienstimmen		
A Wahlberechtigte 855	Jantos	CDU	76	CDU	73
davon	Dr. Klein	DIE LINKE	100	DIE LINKE	104
B Urnenwahl 347	Bullerjahn	SPD	113	SPD	85
Briefwahl 54	Friesel	FDP	8	FDP	12
	Ryll	GRÜNE	7	GRÜNE	18
Personenstimmen	Henke	FREIE WÄHLER	21	FREIE WÄHLER	20
C Ungültige Stimmen 5				KPD	1
D Gültige Stimmen 342				MLPD	0
	Halle	NPD	17	NPD	18
Parteienstimmen				ödp	0
E Ungültige Stimmen 6				Tierschutzpartei	4
F Gültige Stimmen 341				PIRATEN	6
				SPV	0

OT Dederstedt

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	Personenstimmen		Parteienstimmen		
A Wahlberechtigte 363	Jantos	CDU	41	CDU	36
davon	Dr. Klein	DIE LINKE	40	DIE LINKE	43
B Urnenwahl 168	Bullerjahn	SPD	34	SPD	25
Briefwahl 7	Friesel	FDP	5	FDP	9
	Ryll	GRÜNE	6	GRÜNE	9
Personenstimmen	Henke	FREIE WÄHLER	13	FREIE WÄHLER	12
C Ungültige Stimmen 6				KPD	0
D Gültige Stimmen 162				MLPD	0
	Halle	NPD	23	NPD	24
Parteienstimmen				ödp	0
E Ungültige Stimmen 6				Tierschutzpartei	3
F Gültige Stimmen 162				PIRATEN	1
				SPV	0

OT Röblingen II

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	Personenstimmen		Parteienstimmen		
A Wahlberechtigte 366	Jantos	CDU	36	CDU	43
davon	Dr. Klein	DIE LINKE	45	DIE LINKE	41
B Urnenwahl 171	Bullerjahn	SPD	58	SPD	48
Briefwahl 27	Friesel	FDP	6	FDP	7
	Ryll	GRÜNE	4	GRÜNE	3
Personenstimmen	Henke	FREIE WÄHLER	9	FREIE WÄHLER	5
C Ungültige Stimmen 6				KPD	0
D Gültige Stimmen 165				MLPD	3
	Halle	NPD	7	NPD	8
Parteienstimmen				ödp	0
E Ungültige Stimmen 7				Tierschutzpartei	3
F Gültige Stimmen 164				PIRATEN	3
				SPV	0

OT Seeburg

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	Personenstimmen		Parteienstimmen		
A Wahlberechtigte 488	Jantos	CDU	64	CDU	71
davon	Dr. Klein	DIE LINKE	73	DIE LINKE	75
B Urnenwahl 265	Bullerjahn	SPD	67	SPD	51
Briefwahl 17	Friesel	FDP	4	FDP	7
	Ryll	GRÜNE	4	GRÜNE	9
Personenstimmen	Henke	FREIE WÄHLER	15	FREIE WÄHLER	6
C Ungültige Stimmen 5				KPD	0
D Gültige Stimmen 260				MLPD	0
	Halle	NPD	33	NPD	34
Parteienstimmen				ödp	0
E Ungültige Stimmen 5				Tierschutzpartei	4
F Gültige Stimmen 260				PIRATEN	1
				SPV	2

OT Wansleben

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	Personenstimmen		Parteienstimmen		
A Wahlberechtigte 1443	Jantos	CDU	158	CDU	164
davon	Dr. Klein	DIE LINKE	182	DIE LINKE	188
B Urnenwahl 643	Bullerjahn	SPD	185	SPD	140
Briefwahl 30	Friesel	FDP	27	FDP	37
	Ryll	GRÜNE	22	GRÜNE	27
Personenstimmen	Henke	FREIE WÄHLER	21	FREIE WÄHLER	17
C Ungültige Stimmen 21				KPD	0
D Gültige Stimmen 622				MLPD	2
	Halle	NPD	27	NPD	27
Parteienstimmen				ödp	1
E Ungültige Stimmen 21				Tierschutzpartei	11
F Gültige Stimmen 622				PIRATEN	8
				SPV	0

Die Ergebnisse der Briefwahl sind nicht Bestandteil dieser Aufstellung, da das Briefwahlergebnis durch den Briefwahlvorstand des Landkreises ermittelt wurde.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

**zur öffentlichen Hauptausschusssitzung
mit nichtöffentlichem Teil
am Dienstag, dem 26.04.2011 um 19.00 Uhr
Beratungsraum Pfarrstraße 8,
OT Röblingen am See
06317 Seegebiet Mansfelder Land**

1. Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellen der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift vom 15.02.2011

2. Beratung in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Vorberatung der öffentlichen Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzung 03.05.2011
- 2.2 Hinweise und Anregungen

3. Beratung in nichtöffentlicher Sitzung

- 3.1 Vorberatung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzungen 03.05.2011

Ludwig
Bürgermeister

Bekanntmachung

**zur öffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung
mit nichtöffentlichem Teil
am Donnerstag, dem 28.04.2011 um 19.00 Uhr
Beratungsraum Pfarrstraße 8,
OT Röblingen am See
06317 Seegebiet Mansfelder Land**

1. Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellen der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift vom 17.02.2011

2. Beratung in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Informationen zu laufenden Baumaßnahmen
- 2.2 Hinweise und Anregungen

3. Beratung in nichtöffentlicher Sitzung

- 3.1 Beratung über anstehende Grundstücksangelegenheiten

Michaelis
Vorsitzender Bau- und
Umweltausschuss

Bekanntmachung

**zur öffentlichen Gemeinderatssitzung
mit nichtöffentlichem Teil
am Dienstag, dem 03.05.2011 um 18.00 Uhr
Bürgersaal, Große Seestraße 20,
OT Röblingen am See
06317 Seegebiet Mansfelder Land**

1. Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellen der Tagesordnung

2. Beratung in nichtöffentlicher Sitzung

- 2.1 Vorstellung und Beratung der Wirtschaftlichkeitsanalyse

Klinger
Vorsitzender
des Gemeinderates

Bekanntmachung

**zur öffentlichen Gemeinderatssitzung
mit nichtöffentlichem Teil
am Dienstag, dem 03.05.2011 um 19.00 Uhr
Bürgersaal, Große Seestraße 20,
OT Röblingen am See
06317 Seegebiet Mansfelder Land**

1. Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellen der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift vom 22.02.2011

2. Beratung in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Entscheidung entsprechend Punkt I, Ziffer 3 Konsortialvereinbarung vom 21.12.2010
- 2.2 Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern
- 2.3 Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung
- 2.4 Ermächtigungsbeschluss durch den Gemeinderat Seegebiet Mansfelder Land zur Beauftragung des Bürgermeisters zur Umschuldung eines Kommunaldarlehens zu den günstigsten Konditionen
- 2.5 Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Ortschaft Seeburg
- 2.6 Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Ortschaft Aseleben
- 2.7 Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Ortschaft Lüttchendorf
- 2.8 Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Ortschaft Röblingen am See
- 2.9 Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Ortschaft Wansleben am See
- 2.10 Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Ortschaft Stedten

- 2.11 Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Ortschaft Amsdorf
- 2.12 Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Ortschaft Neehausen
- 2.13 Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Ortschaft Hornburg
- 2.14 Bestätigung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters der Ortschaft Hornburg
- 2.15 Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“
- 2.16 Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zu den Prüfungshinweisen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz über die überörtliche Kassenprüfung gemäß § 126 GO LSA bei der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“
- 2.17 Abwägungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Weideberg“ der Gemeinde Amsdorf
- 2.18 Abwägungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Weideberg“ der Gemeinde Wansleben am See
- 2.19 Abwägungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaik- und Gewächshausanlagen“ der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
- 2.20 Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben und Auflagen der Genehmigungsbehörde – Landkreis Mansfeld – Südharz vom 24. Januar 2011 zum Bebauungsplan Nr. 6 „Ferienanlage Süßer See“, OT Seeburg
- 2.21 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bau einer Biomethananlage“ der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gemäß § 8 Abs. 4 BauGB
- 2.22 Sanierung des Steinbergsweges, OT Erdeborn
- 2.23 Hinweise und Anregungen
- 2.24 Bürgerfragen

3. Beratung in nichtöffentlicher Sitzung

- 3.1 Grundstücksangelegenheit OT Röblingen am See
- 3.2 Grundstücksangelegenheit OT Neehausen
- 3.3 Grundstücksangelegenheit OT Stedten
- 3.4 Vergabe einer Bauleistung – Umgestaltung Nordufer, OT Seeburg
- 3.5 Vergabe einer Bauleistung – Teilbereich Erdeborner Straße, OT Röblingen am See

4. Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- 4.1 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Klinger
Vorsitzender
des Gemeinderates

Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land am 22. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Seegebiet Mansfelder Land“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Amsdorf
- Aseleben
- Dederstedt
- Erdeborn
- Hornburg
- Lüttchendorf
- Neehausen
- Röblingen am See
- Seeburg
- Stedten
- Wansleben am See

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG, die Stellung von Brandsicherheitswachen und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.

- (4) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Musikabteilung
5. Kinderabteilung
6. Sport- und Kulturabteilung

- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3

Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindeführer geleitet. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung §1 Abs.2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Gemeindeführung und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.

- (2) Die Gemeindeführung besteht aus dem Gemeindeführer, dem stellvertretenden Gemeindeführer, den Ortswehrleitern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009 (BVBl. LSA S. 648) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes

- (3) Dem Gemeindeführer obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (4) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei Verhinderung zu vertreten.
- (5) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter werden der Gemeinde von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Gemeindeführers und seines Stellvertreters erfolgen. Die Wahlberechtigten sind in geeigneter Form mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin zu unterrichten.
- (6) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Der § 54 Abs. 3 GO LSA ist entsprechend anzuwenden. Der Vorschlag erfolgt per geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Wahlberechtigten.
- (7) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre, vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (8) Für die Ortswehrlösungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindeführung und der betreffenden Ortswehrlösung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5

Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzkräfte müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - (a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

- (b) bei Alarm sofort im Feuerwehrhaus zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- (c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- (d) im Jahr mindestens 40 Stunden Aus- und Fortbildung nachzuweisen.

Das gilt nicht für Fachberater.

- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - (a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - (b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - (c) dem Austritt,
 - (d) dem Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Bürgermeister kann einem Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Bei einem erfolgten Widerspruch gegen einen entsprechend § 5 Absatz 7 erfolgten Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Gemeinderat endgültig. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrlösung un verzüglich anzuzeigen:
 - (a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - (b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 7**Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Bei Ausscheiden aus der Einsatzabteilung vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist ein schriftlicher Antrag an die Ortswehrleitung zu stellen. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines geeigneten Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient und dem zuständigen Ortswehrleiter, der sich ebenfalls eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - (b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß),
 - (c) durch Tod.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung sowie der Versorgung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a findet entsprechende Anwendung.

§ 8**Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Seegebiet Mansfelder Land“ und den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehr „Seegebiet Mansfelder Land“ ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 9**Musikabteilung**

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Röblingen am See“.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die keiner Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 10**Kinderabteilung**

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr Seegebiet Mansfelder Land“ und den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Tätigkeit als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderabteilung der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindeführer und den zuständigen Ortswehrleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes bedienen.
- (4) Die Tätigkeit der Kinderabteilung basiert auf einer engen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule und Freiwilliger Feuerwehr.
- (5) Die Mitglieder der Kinderabteilung erhalten keine feuerwehrtechnische Ausbildung. In der Kinderabteilung wird ausschließlich allgemeine Jugendarbeit und Brandschutzerziehung durch die Verantwortlichen geleistet.

§ 11**Sport- und Kulturabteilung**

- (1) Die Sport- und Kulturabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Seegebiet Mansfelder Land“ und den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Sport- und Kulturabteilung der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindeführer und den zuständigen Ortswehrleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Verantwortlichen bedienen.
- (3) Die Tätigkeit der Sport- und Kulturabteilung dient dem Zweck der Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung.

§ 12**Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere:
 - (a) die Entgegennahme der Jahresberichte (Tätigkeitsberichte) der Gemeindeführer,
 - (b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
 Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der anderen Abteilungen können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind in geeigneter Form mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 13

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere:
- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) des Ortswehrleiters,
 - die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der anderen Abteilungen können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Der Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter nimmt an der Mitgliederversammlung teil.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs.4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs.3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen der Freiwilligen Feuerwehren außer Kraft:
- Satzung über den Dienst in der FF Amsdorf vom 08.02.1995
 - Satzung über den Dienst in der FF Aseleben vom 12.02.1998
 - Satzung über den Dienst in der FF Dederstedt vom 11.02.2010
 - Satzung über den Dienst in der FF Erdeborn vom 18.08.2006
 - Satzung über den Dienst in der FF Hornburg vom 05.09.2002
 - Satzung über den Dienst in der FF Lüttchendorf vom 11.04.1996
 - Satzung über den Dienst in der FF Neehausen vom 23.10.2001
 - Satzung über den Dienst in der FF Röblingen am See vom 06.06.2007
 - Satzung über den Dienst in der FF Seeburg vom 15.12.1994

- Satzung über den Dienst in der FF Stedten vom 18.03.2004
- Satzung über den Dienst in der FF Wansleben am See vom 06.11.2001

ausgefertigt:

Seegebiet Mansfelder Land,
den 10.03.2011



Jürgen Ludwig
Bürgermeister

Mikrozensus 2011 – rund 12.000 Haushalte werden befragt

Bereits seit Jahresbeginn 2011 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte jährliche Haushaltsbefragung.

Der Mikrozensus wird im gesamten Bundesgebiet durchgeführt, es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben.

Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedsstaaten der EU.

Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2004 beschlossene **Mikrozensusgesetz** (BGBI. I S. 1350).

Beim Mikrozensus handelt es sich um eine Flächenstichprobe für bewohnte Gebäude. Sie umfasst ein Prozent der Bevölkerung. Die Stichprobenziehung erfolgt nach einem mathematischen Zufallsverfahren und ist im Mikrozensusgesetz vorgeschrieben. Da die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängt, besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 7 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz **Auskunftspflicht**. Die in den ausgewählten Wohnungen lebenden Haushalte werden 4 aufeinander folgende Jahre befragt. Pflicht ist auch die **vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen**.

Die vom statistischen Landesamt geschulten und zuverlässigen **Erhebungsbeauftragten** kündigen ihren Besuch schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind **zu strikter Verschwiegenheit und Geheimhaltung** verpflichtet. Alle erhobenen **Einzelangaben unterliegen** nach den gesetzlichen Bestimmungen der **Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht**. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen.

Die **Auskünfte** werden nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt **anonymisiert**.

Der geringste Zeitaufwand entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden. Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen.

Das Statistische Landesamt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2010 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen fanden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.

Besonderheit 2011:

Parallel zum Mikrozensus findet zum Stichtag **09. Mai 2011** der **Zensus 2011**. Erstmals seit 1987 werden in der Bundesrepublik wieder flächendeckend Strukturdaten zur Bevölkerung sowie den Wohngebäuden und Wohnungen erfragt. Bei dieser Volks-, Gebäude- und Wohnraumzählung (beteiligt sind alle EU Mitgliedsländer) ist der Befragungsumfang deutlich geringer. Mit dem Zensus können dafür aber regional tiefer gegliederte Ergebnisse ausgewiesen werden. Soweit möglich, werden die Informationen für den Zensus aus Verwaltungsregistern entnommen, nur ca. 10% der Bevölkerung wird direkt befragt.

Statistisches Landesamt
Sachsen-Anhalt
gez. Fucke

Satzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1989 in der derzeit gültigen Fassung sowie § 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat die Versammlungsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ in seiner Sitzung am 29.11.2010 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“, nachfolgend AZV genannt, betreibt Kanalisations-, Abwasser- und Reinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung).
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in der Lutherstadt Eisleben für den OT Unterrißdorf und in der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land für die Ortsteile Aseleben, Lüttchendorf und Seeburg.

§ 2**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an dieser öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Fläche des Grundstückes, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

- (2) Als in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten die Niederschlagsmengen, die von bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage direkt oder indirekt gelangen.
- (3) Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser
Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche.
 - Die Gebührenbemessungsfläche ist in vollen Quadratmetern anzugeben.
 - Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich nach der anteilig bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche von der aus das Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage direkt oder indirekt gelangt. Für die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche werden die in der Anlage 1 festgelegten Versiegelungsgrade der bebauten und/oder befestigten Flächen und die errichteten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung (Niederschlagswasserspeicher, Drosselanlage, Versickerungsanlage) berücksichtigt, Anlage 1 ist Satzungsbestandteil. Auf Anforderung sind die Angaben zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche binnen eines Monats durch den Gebührenpflichtigen in einen Erfassungsbogen dem AZV mitzuteilen. Der AZV ist berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen wenn diese auf eine andere Weise nicht ermittelt werden kann.

§ 4**Gebührensätze**

Für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser ab dem 01.01.2011 pro Jahr 0,98 €/m² Gebührenbemessungsfläche.

§ 5**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird.
Bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) ist die WEG als solche gebührenpflichtig. Daneben ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem letzten Tag des Monats des Überganges auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück zur Niederschlagswasserentsorgung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der Abwasserbeseitigungsanlage Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt zum Ende des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Abwassereinleitung endet.

§ 7**Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 8**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr ist wie folgt fällig:

Jahresgebühr bis 20,00 Euro:
1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides
Jahresgebühr bis 50,00 Euro:
je 1/2 am 15.02. und 15.11. des Jahres
Jahresgebühr bis 110,00 Euro:
je 1/4 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres
Jahresgebühr über 110,00 Euro:

je 1/11 zum 01. des Monats für den vorausgegangenen Monat.
Die Höhe der Vorauszahlungen und die Fälligkeit der Zahlungen werden durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Es ist von den Grundstücksverhältnissen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes auszugehen (01.01. des jeweiligen Jahres).

- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist unter der Maßgabe des Abs. 1 fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder ändert sich die Gebühr oder die Gebührenbemessungsfläche innerhalb eines Jahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen/Änderung der Gebührenpflicht bzw. der Änderung der Gebühr auszugehen und zeitanteilig zum Gesamtjahr festzusetzen.
- (4) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses durch entsprechenden Nachweis wie z.B. Übergabe-/Übernahmeprotokoll.

§ 9

Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben den AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
- (2) Der AZV kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln.
Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichtenden Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen oder geändert werden. Werden Anlagen beseitigt, so ist dies beim Verband schriftlich zu beantragen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskunft nicht erteilt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragten an Ort und Stelle der abwassertechnischen Anlage ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

- entgegen § 10 Abs. 2 die Neuschaffung oder Änderung von Anlagen nicht unverzüglich mitteilt oder die Beseitigung der Anlagen nicht schriftlich beantragt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühesten jedoch zum 01.01.2011 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben,
den 30.11.2010



Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1

Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im Folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986) berücksichtigt. Für die Veranlagung gelten jeweils die zum 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres vorliegenden Grundstücksverhältnisse.

Flächengruppe	Faktor
* Dachfläche	1,0
* Betonflächen Asphalt und sonstige versiegelte Flächen	1,0

Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss, Versickerungsanlage) mit einem Mindestfassungsvolumen von 2m³ und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Abwasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert:

Gruppe der baulichen Anlagen	Abzugsfläche
Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss (Bemessung mit Drosselabfluss nach ATV A-117)	30 m ² /m ³ Speichervolumen
Versickerungsanlagen (Bemessung nach ATV A-138)	45 m ² /m ³ Speichervolumen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Am 29.11.2010 wurde durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ mit Beschluss-Nr. 27/2010 der Wirtschaftsplan 2011 beschlossen.

Der Beschluss (Satzung) zum Wirtschaftsplan 2011 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 21, Donnerstag, der 03. März 2011, Nr. 3 veröffentlicht.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Nichtamtlicher Teil

16. Fest am Salzigen See

vom 30.06. – 03.07. 2011

im Park OT Röblingen am See
der Einheitsgemeinde
SEEGEBIET MANSFELDER LAND

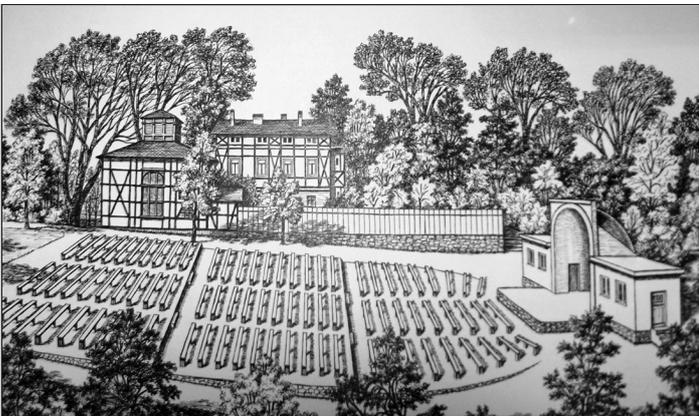
Sehr geehrte Sponsoren,

es ist wieder einmal Frühjahr und höchste Zeit, an unser bevorstehendes Seefest zu denken. Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde hat sich dazu bekannt, dass zur Tradition gewordene „Fest am Salzigen See“ für alle Einwohner der 11 Ortsteile als gemeinsames Event zu sehen.

Es wurden trotz knapper Kassen, Mittel für die Erstellung eines abwechslungsreichen, kulturellen Programms bereitgestellt. Das 9-köpfige Team des Festkomitees hat bis dato auf Hochtouren gearbeitet, um ein interessantes, und für alle Altersgruppen ansprechendes Kulturskript zu erarbeiten.

Alle Vereine, Kindereinrichtungen und gastronomischen Gewerbetreibenden der Einheitsgemeinde wurden dabei mit involviert und aktiviert.

Um das geplante Vorhaben in einer angenehmen Art und Weise umzusetzen, gehört auch ein Ambiente, in dem sich unsere Seefest-Besucher wohlfühlen können.



Das Bühnengebäude in der Parkanlage, inklusive Toilettenanlage, wurde als Teilaufgabe aus dem damaligen „Röblinger Programm“ erbaut. Wie Sie sich vorstellen können, hat der Zahn der Zeit und auch das steigende Grundwasser an diesem Objekt gegnagt.

Eine Trockenlegung des Mauerwerkes ist unaufhaltsam. Unsere Gemeindearbeiter und ortsansässigen Firmen sind deshalb jetzt schon bemüht, das Gebäude instandzusetzen.

Aus diesem Grund bitten wir auch in diesem Jahr unsere zahlreichen, treuen Sponsoren, dieses Projekt zu unterstützen. Für materielle oder finanzielle Spendenbeiträge bedanken wir uns schon im Voraus.

Kennwort: **16. „Fest am Salzigen See“**
Kontonummer: 79 79 79
Bankleitzahl: 800 637 18
Volks- und Raiffeisenbank Eisleben

Herzlichen Dank!

Bürgermeister Gemeinderat Festkomitee

Information Grundschule Erdeborn

Faschingstreiben in der Erdeborner Grundschule

Die Kinder und Erwachsenen der Grundschule feierten am Dienstag nach den Winterferien Schulfasching.



Alle kamen früh mit tollen Kostümen zur Schule. Punker, Cowboys, Ritter, Katzen, Pippi Langstrumpf u.v.a. waren vertreten. Zusammen mit seinem Clown verbreitete DJ Silvan Spaß und Freude. Beim Tanzen und Spielen wollten alle unbedingt eine CD mit coolen Liedern gewinnen. Ab und zu „regnete“ es in der Turnhalle auch Süßigkeiten. Während der Veranstaltung marschierte dann der Erdeborner Karnevalsverein ein und zeigte einen Teil seines Programms.





Dafür bedankten wir uns mit lautem Beifall. Zwischendurch konnten wir uns auch immer wieder mit Pfannkuchen und Saft stärken. An dieser Stelle bedanken wir uns recht herzlich bei der Firma „Klemme“ und „Beckers bester“.

Für alle war es eine gelungene Veranstaltung und somit zählt dieses bunte Treiben gewiss zu den Höhepunkten in diesem Schuljahr. Leider war es für uns Viertklässler der letzte Fasching an der Grundschule.

Klasse 4 der GS Erdeborn

Information

Kita „Bambinoland“ OT Wansleben am See



Am Freitag, den 29.04.2011
findet von 14.00 – 17.00 Uhr

in der Kita „Bambinoland“ in Wansleben am See
ein Flohmarkt für Baby- und Kinderbekleidung statt.

Sie erhalten unter Tel. 034601/22704 eine Verkaufsnummer und Informationen.

Die anzubietende Ware kann ab dem 27.04.2011 in der Kita abgegeben werden. Zehn Prozent des Erlöses kommen der Kita zugute.

Information

Volkssolidarität – Ortsgruppe Erdeborn



am 08. März 2011 in Erdeborn.

Neben unseren bekannten und erfolgreichen Vereinen wie der Männerchor, den Handballern sowie der musizierenden Feuerwehr ist auch die Volkssolidarität der Erdeborner Ortsgruppe ein aktiver kultureller Initiator in unserer Ortschaft.

Auch in diesem Jahr sind dank unseres aktiven Vorstandes wieder einige interessante Veranstaltungen für unsere Mitglieder geplant. So ist das Zusammentreffen der Frauen der Ortsgruppe der VS zu ihrem Ehrentag am 08. März eines jeden Jahres schon Tradition und stets ein besonderer Höhepunkt.

Auch die diesjährige Frauentagsfeier war wieder ein voller Erfolg. Die angenehme Atmosphäre in der Gaststätte „Zur grünen Tanne“, von deren Geschäftsführerin die diesjährige Feier für alle Frauen des Ortes organisiert wurde, ist immer ein Garant des Gelingens unserer Veranstaltungen. Besonders die von den Kindern des Kindergartens „Pfiffikus“ in sympathischer Art und Weise vorgetragen lustigen Lieder und Vorträge wurden von den über 50 Frauen und 10 Männern mit Begeisterung begleitet und mit viel Beifall belohnt. Traditionell wird von unseren beiden Kindergärten die Verbindung zwischen den Kindern und uns Senioren durch wiederholte Auftritte bei Veranstaltungen unserer Ortsgruppe gepflegt.

Die gesamte Ortsgruppe möchte allen diesen unseren Aktivisten und Unterstützern einmal Dank und Anerkennung hier in unserem Amtsblatt aussprechen. Sie leisten diese ehrenamtliche Tätigkeit ganz im Sinne unserer VS, sich zu engagieren für ältere und andere hilfsbedürftige Menschen, um diesen sinnerfüllte Stunden in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Unser Vorsitzender wies in seiner obligatorischen Begrüßung u.a. besonders daraufhin, dass es sich bei den vorwiegend älteren Mitgliedern unserer GO um Angehörige der Kriegs- und Nachkriegsgeneration handelt, welche die Hauptlast des Wiederaufbaus ihrer Heimat – oft unter schwierigen Bedingungen – tragen mussten. Ihnen sollte deshalb in ihrem letzten Lebensabschnitt Hochachtung und Anerkennung entgegen gebracht werden.

Solche Veranstaltungen und Feiern sind auch deshalb bei unseren Frauen so beliebt, weil sich hier für sie die Gelegenheit bietet, wieder einmal miteinander Gedanken in lockerer und fröhlicher Atmosphäre austauschen zu können, das umso mehr, weil es seit Jahren im Dorf keinen anderen geeigneten Kommunikationsort mehr gibt.

Bei der gegenseitigen Verabschiedung der Teilnehmer kam Zufriedenheit über die angenehmen Feierstunden zum Ausdruck und die Vorfreude auf die nächste Veranstaltung war nicht zu überhören.

Die Frauen der OG
der VS Erdeborn

Information des Männerchores Erdeborn

Am 5. März 2011 war das Bürgerhaus in Erdeborn für den öffentlichen Verkehr nicht zugänglich. Grund war die mehrstündige Aufnahme einer CD mit einem Tonstudio aus Halle. Nach wochenlanger intensiver Probenarbeit mit dem Chorleiter Karl-Heinz Milde waren nahezu alle Chormitglieder anwesend, um 16 Gesangstitel aufzunehmen.



Das Repertoire der aufgenommenen Lieder beinhaltet Volkslieder, Liedgut aus dem Bereich der Klassik, einschließlich dem Ave Maria der Berge mit dem Solisten Klaus-Dieter Bauerschäfer sowie Trink- und Weinlieder.



Es war für Chorleiter, Sänger und Aufnahmeleiter anstrengende Arbeit, bis alle Lieder auf dem Tonträger waren. Mit höchster Konzentration und Anspannung waren alle Beteiligten bei der Sache, um eine hohe Qualität zu gewährleisten. Einige Lieder bzw. Liedpassagen mussten mehrfach gesungen werden, bis der Tonmeister mit der Qualität zufrieden war. Bewundernswert unsere über 80-jährigen Sangesbrüder Roman Twardoch und Erich Vogt, wie sie diese Strapazen meisterten.

Dank an dieser Stelle an den Sangesbruder Klaus Vandrey, der für das leibliche Wohl und somit für gute Stimmung an diesem Tag sorgte.

Nun sind natürlich alle gespannt, wie die 2. CD des Männerchores klingt. Alle auf der CD aufgenommenen Lieder sind am 10.4.2011 um 14 Uhr 30 zum Frühlingskonzert in der Klosterkirche St. Marien Helfta zu hören. 21 Lieder kommen zum Vortrag. Alle Freunde des Chorgesanges sind dazu herzlichst eingeladen. Der Chor würde sich sehr darüber freuen, wenn er zahlreiche Gäste aus der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zu dem Konzert begrüßen könnte.

Der Eintritt zu diesem Konzert ist frei.

Der Vorstand

Historisches

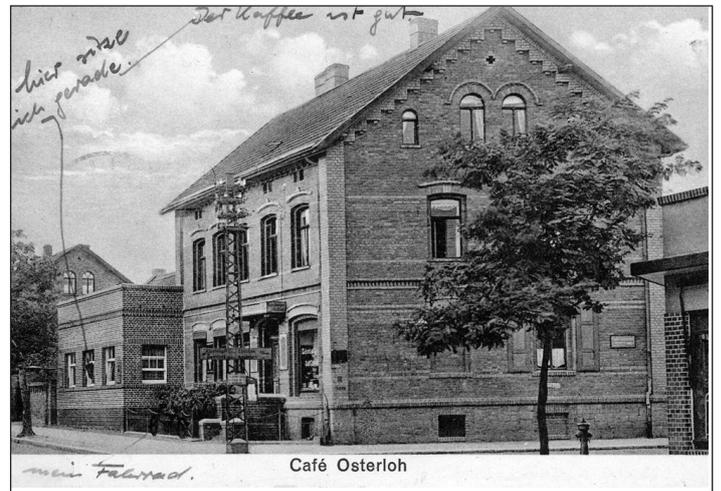
Marineverein Oberröblingen am See und Umgebung

Teil I

Der Marineverein Oberröblingen am See wurde am 10. Juli 1924 in Oberröblingen am See gegründet. Zu den Gründungsmitgliedern gehörten Paul Fricke (Jahrgang 1886), Adolf Benecke (Jahrgang 1879) und Paul Nickel (Jahrgang 1889). Alle drei Gründungsmitglieder waren ansässig in Oberröblingen am See.

Die Gründungsversammlung fand im Café „Osterloh“ in Oberröblingen am See statt.

Das Café blieb bis zur letzten Versammlung am 21.05.1938 das Vereinslokal.



Über die Versammlungen wurde ein handschriftliches Protokollbuch geführt. Dem Verein gehörten im Laufe der Jahre 49 Mitglieder aus den Orten: Oberröblingen am See, Wansleben am See, Amsdorf, Stedten, Erdeborn, Schraplau, Alberstedt, Bennstedt, Kolonie Etdorf, Teutschenthal Bahnhof, Höhnstedt, Halle/Saale, Magdeburg und Wilhelmshafen.

Zum 11. Juli 1924 zählte der Marineverein 11 Mitglieder und bis zum 24. Dezember des gleichen Jahres kamen noch 9 Mitglieder dazu.

Michael Rzeznik
OT Röblingen am See

Gottesdienste für den Pfarrbereich Polleben

Wachet und betet, dass ihr nicht in Anfechtung fallt!

Matthäus 26,41

Sonntag	10.04.	10.00 Uhr	Gottesdienst in <i>Seeburg</i>
Karfreitag	22.04.	10.00 Uhr	Gottesdienst in <i>Hedersleben</i>
Ostersamstag	23.04.	20.30 Uhr	Osternacht in <i>Seeburg</i>
Ostersonntag	24.04.		Osterspaziergang
		08.00 Uhr	Andacht in <i>Bösenburg</i>
		09.00 Uhr	Andacht in <i>Burgsdorf</i>
		12.00 Uhr	Andacht in <i>Polleben</i>
Ostermontag	25.04.	10.00 Uhr	Gottesdienst in <i>Dederstedt</i>
Gesprächskreis:	14.04.	14.00 Uhr	in <i>Neehausen</i>
	27.04.	14.30 Uhr	in <i>Dederstedt</i>
Konfi-Treff:	Gruppe 1 am 08.04.	um 16.30 Uhr	
	Gruppe 2 am 09.04.	um 10.00 Uhr	
			im Pfarrhaus <i>Polleben</i>
Christenlehre:	freitags, außer in den Ferien,		
	um 16.00 Uhr in <i>Polleben</i>		
	und Mittwoch, am 13.04.		
	um 15.30 Uhr in <i>Dederstedt</i>		

Es wird herzlich eingeladen

Pfarramt Polleben, Rampe 4, 06295 Polleben, Tel. 03475/61 01 10

Büro geöffnet: dienstags von 14.00–18.00 Uhr und
donnerstags von 09.00–13.00 Uhr

Termine der Evangelischen Kirchengemeinde im Bereich Röblingen

Mittwoch,	06.04.	15.00 Uhr	Frauenkreis in Stedten
Sonntag,	10.04.	14.00 Uhr	Gottesdienst in Wansleben
Sonntag,	17.04.	14.00 Uhr	Festgottesdienst zur Fertigstellung vom Kreuz in der Kirche Erdeborn
Karfreitag,	22.04.	09.00 Uhr	Gottesdienst für alle Gemeinden in Stedten
Ostersonntag,	24.04.	09.00 Uhr	Gottesdienst in Röblingen
		10.30 Uhr	Gottesdienst in Amsdorf
Ostermontag,	25.04.	09.00 Uhr	Gottesdienst in Erdeborn
		10.30 Uhr	Gottesdienst in Stedten
Mittwoch,	27.04.	14.00 Uhr	Frauenkreis in Erdeborn

Termine Ev. Pfarramt St. Annen Lutherstadt Eisleben

Samstag,	16.04.	17.00 Uhr	<i>Lüttchendorf</i> Gottesdienst
		18.15 Uhr	<i>Wormsleben</i> Gottesdienst
Karfreitag,	22.04.	17.00 Uhr	<i>Lüttchendorf</i> Gemeinsamer Gottesdienst
Ostersonntag	24.04.	15.30 Uhr	<i>Wormsleben</i> Gemeinsamer Gottesdienst

Katholischer Gemeindeverbund

„St. Bruno von Querfurt“

Querfurt-Röblingen-Nebra-Teutschenthal
April - Mai 2011

Gottesdienste

Röblingen:

Sonntag	10.04.	10.30 Uhr	HL.Messe
Palmsonntag	17.04.	10.30 Uhr	Palmweihe, HL.Messe
Gründonnerstag	21.04.	19.30 Uhr	HL.Messe/Agapefeier/ Ölbergstunde
Karfreitag	22.04.	15.00 Uhr	Kreuzesfeier
Karsamstag	23.04.		Osternachtsfeier in Querfurt
Ostersonntag	24.04.	10.00 Uhr	Festgottesdienst für alle Gemeinden
Ostermontag	25.04.	10.30 Uhr	HL.Messe
Sonntag	01.05.	10.30 Uhr	HL.Messe/ Kindergottesdienst
Sonntag	08.05.	09.00 Uhr	HL.Messe
Sonntag	15.05.	10.30 Uhr	Wortgottesdienst
Samstag	21.05.	18.00 Uhr	HL.Messe
Sonntag	29.05.	10.30 Uhr	HL.Messe
Christi Himmelfahrt	02.06.	09.00 Uhr	HL.Messe
Sonntag	05.06.	10.30 Uhr	HL.Messe
Pfingstsonntag	11.06.	18.00 Uhr	HL.Messe
Pfingstmontag	13.06.	10.30 Uhr	HL.Messe
Sonntag	19.06.	14.00 Uhr	Gemeindefest für alle Gemeinden

Gruppenzusammenkünfte

Kleinkindstunde um 15.00 Uhr in Röblingen am 13.4. und 11.5.

Religionsunterricht

5.-8.Kl. um 9.00 Uhr in Röblingen am 30.4.; 14.5.; 4.6.

Jugendstunde um 18.00 Uhr in Röblingen am Mittwoch

Kolpingfamilie in Röblingen nach eigenem Plan (Aushang)

Seniorenachmittag um 14.00 Uhr in Röblingen am 28.4.

Kirchenchor

um 20.00 Uhr in Röblingen am 12.4.; 19.4.; 10.5.; 24.5.; 31.5.

Beichtgelegenheiten in Röblingen

Freitag 15.04. 17.00 – 17.30 Uhr (Pfr. Schwenke)

Mittwoch 20.04. 17.00 – 17.30 Uhr

Besondere Termine

29.04. – 01.05. Jugendwochenende in Röblingen

05.05. um 18.30 Uhr PGR-KV-GKR-Zusammenkunft
in Röblingen/evgl.Pfarrhaus

21.05. Ausflug der Jungen Familien mit Krabbelkindern

27. – 29.05. Fahrt des Jüngerer Frauenkreises

14. – 17.06. Religiöse Kindertage in Röblingen

19.06. um 14.00 Uhr Fronleichnamtsfeier und Gemeindefest in Röblingen

28.06. Gemeindeausflug (Anmeldung erforderlich)

09. – 16.7. Fahrt der Jüngerer Jugend

17. – 22.7. Fahrt der Älteren Jugend

Anschriften

Kath. Pfarramt, Johannes-Schlaf-Str. 6, 06268 Querfurt

Tel.: 034771/2 41 59 – Pfarrer Gerhard Oppelt

Konto-Nr.: 371 000 3910 • BLZ: 800 537 62 (Saalesparkasse)

Kath. Pfarramt, Alberstedter Str. 2, 06317 Röblingen am See

Tel.: 034774/2 04 45 – Gemeindefereferentin Verena Krinke

Konto: siehe Querfurt

e-mail: querfurt.st-bruno@bistum-magdeburg.de

Internet: www.bruno-von-querfurt.de

Wir gratulieren den Geburtstagskindern der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

zum 60. Geburtstag

- 02.04. Monika Fuchs, OT Seeburg
- 04.04. Horst Fänger, OT Dederstedt
- 06.04. Jürgen Gerhardt, OT Hornburg
- 08.04. Beate Schuhmann, OT Lüttchendorf
- 09.04. Monika Seemann, OT Lüttchendorf
- 12.04. Anita Ebisch, OT Aseleben
- 14.04. Käte Deutsch, OT Röblingen am See
- 18.04. Rainer Neumann, OT Aseleben
- 19.04. Heidemarie Kunze, OT Seeburg
- 20.04. Karl-Heinz Thiel, OT Neuhausen
- 28.04. Erika Kitzing, OT Dederstedt
- 30.04. Ruth Weiss, OT Röblingen am See

zum 65. Geburtstag

- 04.04. Inge Schaar, OT Röblingen am See
- 04.04. Hans-Joachim Kühnlenz, OT Seeburg
- 05.04. Jutta Rieß, OT Erdeborn
- 12.04. Heinrich Henkes, OT Röblingen am See
- 16.04. Uwe Remmert, OT Röblingen am See
- 20.04. Roswitha Misiek, OT Röblingen am See
- 26.04. Gerhard Schröder, OT Röblingen am See
- 28.04. Gisela Früh, OT Röblingen am See
- 30.04. Liddy Stuck, OT Stedten

zum 70. Geburtstag

- 10.04. Traugott Sawall, OT Stedten
- 11.04. Angelika Holpe, OT Röblingen am See
- 13.04. Ursula Thomas, OT Aseleben
- 18.04. Edith Thieme, OT Lüttchendorf
- 20.04. Gisela Teuerle, OT Dederstedt
- 24.04. Lothar Ludwig, OT Wansleben am See
- 25.04. Inge Langner, OT Dederstedt
- 26.04. Rosemarie Möhwald, OT Röblingen am See

zum 75. Geburtstag

- 01.04. Eva Wedler, OT Röblingen am See
- 02.04. Ruth Proß, OT Wansleben am See
- 11.04. Gisela Schramm, OT Röblingen am See
- 14.04. Harald Heimbuch, OT Röblingen am See
- 18.04. Werner Zimmermann, OT Röblingen am See
- 19.04. Sigrid Gruber, OT Neehausen
- 19.04. Elsa Dietrich, OT Wansleben am See
- 23.04. Helga Beyer, OT Wansleben am See
- 26.04. Siegfried Hohm, OT Röblingen am See
- 27.04. Hans Barthold, OT Röblingen am See
- 27.04. Friedrich Keitel, OT Seeburg

zum 80. Geburtstag

- 09.04. Ruth Schettler, OT Wansleben am See
- 14.04. Paul Schneider, OT Stedten
- 17.04. Rudolf Partisch, OT Röblingen am See
- 18.04. Heinz Hoffmann, OT Stedten
- 19.04. Kurt Russau, OT Röblingen am See
- 23.04. Heinz Walter, OT Wansleben am See
- 28.04. Irmgard Eckert, OT Dederstedt

zum 81. Geburtstag

- 01.04. Helga Conrad, OT Röblingen am See
- 01.04. Helga Hirmer, OT Wansleben am See
- 02.04. Herta Protzek, OT Röblingen am See
- 27.04. Eva Lang, OT Röblingen am See
- 28.04. Willy Rawald, OT Aseleben

zum 82. Geburtstag

- 08.04. Adam Pamer, OT Stedten
- 13.04. Waldemar Seespeck, OT Lüttchendorf
- 13.04. Elga Sonnenkalb, OT Wansleben am See
- 14.04. Inge Kaiser, OT Wansleben am See
- 14.04. Dagmar Walter, OT Wansleben am See
- 17.04. Werner Eube, OT Röblingen am See
- 27.04. Anneliese Keil, OT Röblingen am See

zum 83. Geburtstag

- 06.04. Gertrud Zabke, OT Hornburg
- 11.04. Marta Grabinski, OT Stedten
- 17.04. Irene Gollnick, OT Wansleben am See
- 26.04. Friedrich Gebhardt, OT Seeburg

zum 84. Geburtstag

- 13.04. Gerda Gelbke, OT Röblingen am See

zum 85. Geburtstag

- 01.04. Maria Denk, OT Röblingen am See
- 04.04. Richard Glaser, OT Röblingen am See
- 11.04. Anneliese Gebhardt, OT Dederstedt
- 11.04. Irene Martin, OT Wansleben am See
- 25.04. Margarete Böttcher, OT Röblingen am See
- 26.04. Anna Böttger, OT Erdeborn
- 29.04. Erich Scholz, OT Amsdorf
- 29.04. Karl Grunewald, OT Seeburg
- 29.04. Erna Wießner, OT Wansleben am See

zum 86. Geburtstag

- 02.04. Sigrid Pötzl, OT Wansleben am See

zum 87. Geburtstag

- 09.04. Ursula Müller, OT Stedten
- 23.04. Paul Hartkopf, OT Röblingen am See
- 25.04. Martin Napierala, OT Röblingen am See
- 27.04. Ilse Ernst, OT Wansleben am See

zum 88. Geburtstag

- 22.04. Magdalena Zanke, OT Wansleben am See
- 24.04. Ilse Böttcher, OT Röblingen am See

zum 90. Geburtstag

- 07.04. Martha Röllig, OT Wansleben am See
- 16.04. Monika Lange, OT Aseleben
- 23.04. Otto Welz, OT Röblingen am See

zum 91. Geburtstag

- 04.04. Elli Arnold, OT Röblingen am See
- 06.04. Elli Krauthahn, OT Erdeborn
- 16.04. Kurt Henneschen, OT Dederstedt

zum 95. Geburtstag

- 08.04. Margarete Schwarz, OT Wansleben am See

zum 98. Geburtstag

- 18.04. Frieda Jungmann, OT Wansleben am See

Tischtennis

1. Mitteldeutsche Mannschaftsmeisterschaften der Senioren am 16. April 2011

Unter Leitung des Deutschen Tischtennisbundes ist die SpVgg 1920 Röblingen Ausrichter der 1. Mitteldeutschen Mannschaftsmeisterschaften der Senioren. Die je vier besten Mannschaften der Altersklassen über 40, über 50 und über 60 Jahre der Damen und der Herren aus Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt ermitteln in der Seefeldhalle in Wansleben ihre Besten. Bis zu 100 Tischtennispieler wird der Schirmherr der Veranstaltung, der Bürgermeister der Gemeinde Herr Jürgen Ludwig, begrüßen können. Hochkarätiger Sport ist garantiert, wenn an 16 Tischtennistischen die Bälle fliegen. Auch für die Röblinger Tischtennispieler ist die Veranstaltung in dieser Größenordnung eine echte Herausforderung, was allein schon die Vorbereitung betrifft. So hoffen die Ausrichter viele begeisterte Zuschauer zu diesem Highlight begrüßen zu können.



1. Mannschaft SpVgg 1920 Röblingen, die zur Zeit den 3. Platz in der Landesliga belegt.

Von links: Harald Schneider, Andreas Ludwig, Dennis Eberley Marc Fleischhauer, Sebastian Meyer, Max Wilsdorf

AIKIDO / KENJUTSU im Budoverein Röblingen e.V.



Seit mehr als 15 Jahren ist unser Verein nun schon in Röblingen am See präsent.

Anfang des letzten Jahres gründeten wir eine NEUE ABTEILUNG:

– **AIKIDO / KENJUTSU** –

Dabei steht beim **AIKIDO** die realitätsbezogene Selbstverteidigung mit im Vordergrund. Man kann uns **immer montags ab 20 Uhr in der Seefeldhalle in Wansleben am See** erleben.

Hier würden wir uns noch eine größere Beteiligung erhoffen. Denn bis heute sind wir nur vier bis sechs unermüdliche AIKIDO-KA, die sich jeden Montag in der Seefeldhalle treffen. Bei einem Probetraining kann man für sich selbst herausfinden, ob diese Art der Bewegung das Richtige ist.

Gerade auch für Frauen ist diese Form sehr gut geeignet, enthält sie doch grundlegende Bestandteile für die Selbstverteidigung. Man lernt richtig »fallen«, sich rechtzeitig und richtig zu bewegen und wenn nötig durch Hebel oder Würfe den Gegner außer Gefecht zu setzen.



Das KENJUTSU wiederum beinhaltet bei uns eine alte Schwertschule der japanischen »Ritter« – der Samurai. Diese BUDO-Art wird bei uns im Moment nur als Blockunterricht angeboten, da es bei uns im Verein dafür zu wenig Interessenten gibt und wir eine Kooperation mit befreundeten Vereinen aus Halle und Merseburg nutzen. **Die aktuellen Termine dieser Seminare erscheinen unter:**

www.kampfkunst-sachsen-anhalt/termine.de.

Natürlich kann man bei uns auch weiterhin das klassische **SHOTOKAN-KARATE-DO** erlernen. Weitere Informationen bzw. Kontakt über: **E-Mail: BudoKaiML@hotmail.de oder bei Helge Weiselowski Tel. 034774/2 78 34 & Mobil 0151/11 24 42 83**

Herausgeber:

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen:

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

☎ 034774/444-0

Annoncentelefone: ☎ 034774/2 72 54

Satz & Druck:

Druckerei & Verlag Walther, Schraplau

☎ 034774/2 72 54 • Fax 2 78 33

E-Mail: info@druckerei-walther.de